

Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Absatz 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) folgende Neufassung der Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau:

§ 1

Schulträger und Struktur

1. Der Ilm-Kreis unterhält eine Musikschule mit dem Namen „Musikschule Arnstadt – Ilmenau“ (im Folgenden als Musikschule bezeichnet) mit Sitz in 99310 Arnstadt, Unterm Markt 1.
2. Die Musikschule ist eine nachgeordnete Einrichtung des Landkreises. Dazu stellt dieser im Rahmen seines Haushaltsplanes die zur Bestreitung der personellen und sachlichen Ausgaben notwendigen Mittel sowie die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.
3. Die Musikschule gliedert sich in die beiden gleichwertigen Hauptstellen Arnstadt und Ilmenau und unterhält je nach Bedarf in weiteren Orten des Ilm-Kreises Nebenstellen.
4. Die Verwaltungsaufgaben der Musikschule werden für das gesamte Einzugsgebiet des Ilm-Kreises selbständig wahrgenommen. Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
5. Die jeweiligen Unterrichtsbedingungen regeln die Schulordnungen der beiden Hauptstellen.
6. Die für die Unterrichtsorganisation und die Erhebung von Entgelten notwendigen persönlichen Daten der Schüler unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 2

Auftrag

1. Aufgabe der Musikschule ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern und, wo gegeben, berufsvorbereitend zu wirken.
2. Die Musikschule bereichert über das Unterrichtsangebot hinaus das kulturelle Angebot in der Region, wirkt persönlichkeitsbildend und bietet eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Damit befriedigt sie in hohem Maße ein öffentliches Bedürfnis.
3. Als Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) orientiert sich die Musikschule am Strukturplan und den Lehrplänen des VdM sowie den dort verankerten Qualitätsgrundsätzen.
4. Der Besuch der Musikschule steht jedermann offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Musikschule ist eine öffentliche, juristisch nicht selbständige Einrichtung des Landkreises Ilm-Kreis, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Musikschule ist es, dem Auftrag nach § 2 dieser Satzung folgend, Kinder, Jugendliche und Erwachsene musisch auszubilden. Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung einer Bildungseinrichtung verwirklicht. Die Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei einer Auflösung der Musikschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen durch den Landkreis Ilm-Kreis unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Leitung

1. Die Musikschule wird von einem Leiter, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Der Leiter repräsentiert die Musikschule als Ganzes.
2. Dem Leiter obliegen insbesondere:
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zu Planstellen und deren Besetzung,
 - die Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs der Musikschule und die Überwachung der Haushaltsdurchführung der gesamten Einrichtung,
 - die Verantwortung für Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - die Engagierung von Honorarkräften und
 - die Weiterbildung der Lehrkräfte.

§ 5 Hauptstellen

1. Hauptstellen sind Funktionseinheiten, an denen haupt- und nebenberufliche Musikschullehrer tätig sind. Sie sind (ohne starre Grenzziehung) im Wesentlichen für ihre Region zuständig.
2. Hauptstellen verfügen über eine Geschäftsstelle. Die Hauptstelle in Arnstadt wird vom Leiter der Musikschule geleitet, die Hauptstelle in Ilmenau von dessen Stellvertreter.
3. Die Hauptstellenleiter sind in ihren Hauptstellen insbesondere zuständig für:
 - die Führung des Lehrerkollegiums
 - die Einteilung der Lehrkräfte und die Erstellung des Stundenplans
 - die Gewinnung der erforderlichen Honorarkräfte
 - die Überwachung des Unterrichts
 - Werbung und Pflege der Kontakte zu den Schülern und Eltern
 - Durchführung von Veranstaltungen.Die Hauptstellenleiter tragen dafür der Leitung gegenüber die Verantwortung.

§ 6 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte. Die Vergütung der hauptamtlich beschäftigten Lehrkräfte richtet sich nach den Festlegungen des TVöD.

§ 7 Teilnahme und Entgelte

1. Die Belegung von Kursen der Musikschule erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages, dessen Bedingungen in der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau, die Bestandteil des Vertrages wird, geregelt werden. Der Vertrag wird vom Leiter der Musikschule mit dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage des Aufnahmeantrags geschlossen.
2. Die Musikschule erhebt für ihre Leistungen Entgelte. Diese werden in der Entgeltordnung geregelt. Durch die Gewährung entsprechender Ermäßigungen ist der Besuch der Musikschule allen sozialen Schichten zugänglich zu machen.
3. Die Überprüfung der Entgelte erfolgt im Abstand von 2 Schuljahren. Die Bestätigung von Entgeltänderungen erfolgt durch den Kreistag des Ilm-Kreises.
4. Die Musikschule vermietet im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Instrumente an Schüler. In begründeten Fällen können an Personen, die nicht Schüler der Musikschule sind, Instrumente vermietet werden. Die Höhe der Nutzungsentgelte ist in der Entgeltordnung geregelt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Im Text verwendete Bezeichnungen gelten in gleicher Weise sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.
2. Die Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau tritt am 1. August 2015 in Kraft.
3. Damit tritt die Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 11. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 14/03 vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 27. Mai 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 10/09 vom 7. Juli 2009, außer Kraft.

Arnstadt, den 30. April 2015



Petra Enders
Landrätin des Ilm-Kreises

(Siegel)